

Härtel, Hans-Hagen

**Article — Published Version**

## Reform des Kündigungsschutzes

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Härtel, Hans-Hagen (2003) : Reform des Kündigungsschutzes, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 83, Iss. 2, pp. 72-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42126>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Die gleichgerichteten Äußerungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des finanz- und wirtschaftspolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion lassen hoffen, daß die Regelungen des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer nicht mehr als Tabu gemieden werden. Bei diesem Thema geht es um einen Konflikt zwischen zwei elementaren und legitimen Interessen. Auf der einen Seite gibt es das Bedürfnis beschäftigter Arbeitnehmer nach Schutz vor „sozial ungerechtfertigter Kündigung“, wie es in § 1 des Kündigungsschutzgesetzes formuliert ist. Auf der anderen Seite errichtet der gesetzliche Kündigungsschutz eine Einstellungsbarriere für arbeitssuchende Arbeitnehmer.

Die Frage, was als „sozial ungerechtfertigt“ zu gelten hat, wurde bisher jedoch nicht vom Gesetzgeber, sondern von den Arbeitsgerichten beantwortet. Diese begnügten sich nicht nur damit, das Kündigungsschutzgesetz auszulegen, sondern veränderten auch das Ziel des Gesetzes. In den Prozessen vor den Arbeitsgerichten ging es nicht mehr um den Bestand des Arbeitsverhältnisses, sondern um die Höhe der Abfindung. Diese Transformation von legislativem Recht in Richterrecht belastete die Arbeitgeber nicht nur mit unkalkulierbaren Prozeßrisiken. Vielmehr verkanteten die ökonomisch nicht versierten Arbeitsrichter auch die unerwünschte Kehrseite des gesetzlichen Kündigungsschutzes.

Diese Fehlentwicklung beruhte weniger auf der Aktivität der Arbeitsrichter als auf der Passivität des Gesetzgebers. Selbst die bescheidene Reform der Regierung Kohl, das Kündigungsschutzgesetz erst für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigte, statt fünf Beschäftigten, vorzuschreiben, wurde von der gegenwärtigen Koalition nach ihrem Wahlsieg 1998



Hans-Hagen Härtel

## Reform des Kündigungsschutzes

umgehend kassiert, ohne erst die Wirkung der Gesetzesänderung abzuwarten. Statt dessen behalf man sich mit Symptomkorrekturen, zuletzt durch die Umsetzung von Vorschlägen der Hartz-Kommission: So wurden gesetzliche Hemmnisse für die Vereinbarung von befristeten Arbeitsverhältnissen und für den Abschluß von Zeitarbeitsverträgen abgebaut und für arbeitslose Arbeitnehmer Anreize zur Gründung von selbständigen Existenzen geschaffen.

Wenn nun der Gesetzgeber aktiv wird, dann geht es nicht um die vollständige Beseitigung, sondern um die Optimierung des Kündigungsschutzgesetzes. Das Wirrwarr des Richterrechts, insbesondere die Umwandlung des Bestandsschutzes in einen Abfindungsanspruch, ist durch transparente gesetzliche Vorschriften zu ersetzen. Man muß die Bundesregierung allerdings davor warnen, die Bewegung in Richtung Reform dadurch zu blockieren, daß sie die Initiative an die Tarifvertragsparteien abgibt. Das Bündnis für Arbeit ist schon deshalb kein geeigneter Ort, weil der wirtschaftspolitisch relevante Konflikt beim Kündigungsschutz nicht so sehr ein Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist,

sondern eher der zwischen beschäftigten und arbeitssuchenden Arbeitnehmern.

Für die Arbeitgeber stellt der Kündigungsschutz ein potentieller oder aktueller Kostenblock dar, dem sie sich gern entledigen würden und den sie – wie das Beispiel der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gezeigt hat – ohne weiteres zu akzeptieren bereit wären, wenn sie von den Gewerkschaften an anderer Stelle Zugeständnisse bekommen. Die Gewerkschaften haben dies bereits begriffen: Drohten sie zuerst mit Boykott des Bündnisses, so sind sie nun bereit, über das Reformvorhaben zu reden. Zu befürchten ist aber, daß sie beabsichtigen, es totzureden oder wegzuverhandeln.

Die Gewerkschaften sind in dieser Sache keineswegs Betonköpfe, sondern - wie die Arbeitgeber - Vertreter partikularer Interessen, sie vertreten die beschäftigten Arbeitnehmer. Die Regierung sollte aufhören, von den Tarifparteien zu erwarten, daß es ihnen um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geht. Verbände sind überfordert, wenn man von ihnen verlangt, zugunsten des Gemeinwohls auf die Durchsetzung der Interessen ihrer Klientelen zu verzichten.

Die verantwortlichen Politiker sollten sich von der Reform auch nicht durch Einwände abbringen lassen, daß positive Arbeitsmarkteffekte zweifelhaft seien. Vermutlich wird sich die Wirkung zunächst darauf beschränken, daß sich die Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt vergrößert. Dies wirkt indessen der Hysterese auf dem Arbeitsmarkt entgegen, die sich in dem ständigen Anstieg von langfristiger Arbeitslosigkeit niedergeschlagen hat. Allein dies wäre bereits ein sozialpolitischer Erfolg und überdies eine Voraussetzung für die Senkung der allgemeinen Arbeitslosigkeit.